

## Zwischenveranlagung

### Fremdfinanzierter Kauf einer Aktiengesellschaft

#### Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 15/1998 vom 20. März 1998

*Zwischen dem Antritt einer neuen Stelle als Geschäftsleiter bei einer gleichzeitig erworbenen Aktiengesellschaft und dem Anfallen von Schuldzinsen zufolge Fremdfinanzierung dieser Aktien besteht kein adäquat kausaler Zusammenhang. Die anfallenden Schuldzinsen können daher nicht mittels Zwischentaxation wegen Berufswechsels unmittelbar berücksichtigt werden.*

#### *In Erwägung:*

– dass AX und BX mit Schreiben vom 26. November 1997 gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung vom 27. Oktober 1997 betreffend Zwischenveranlagung wegen Berufswechsels mit dem Begehren, es sei eine Zwischentaxation aufgrund der eingereichten Steuererklärung 1997/98 vorzunehmen, welche sich auch auf die Berechnung der Gemeindesteuer und der direkten Bundessteuer erstreckte, unter Wahrung von Frist und Form Rekurs erhoben haben,

– dass die Steuerrekurskommission gemäss § 124 Abs. 1 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StG) zur Anhandnahme der vorliegenden Streit-sache zuständig ist, wobei nach § 129 Abs. 3 StG Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie in casu Fr. 8'000.– pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt werden, so dass ohne weitere Ausführungen auf den Rekurs eingetreten werden kann,

– dass AX per Ende 1994 das Aktienpaket der Y AG, Basel, übernahm, per 01.04.1995 als Geschäftsleiter in dieses Unternehmen eintrat und aufgrund dieser beruflichen Veränderung um die Vornahme einer Zwischenveranlagung ersuchte,

– dass die Voraussetzungen der Zwischenveranlagung in § 92 StG geregelt sind, in dem, bezogen auf den vorliegenden Fall, Abs. 1 lit. c als einen der möglichen Gründe für eine Zwischenveranlagung eine dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen anführt und Abs. 2 eine Abnahme der steuerbaren Einkommensteile von insgesamt 25 % bzw. Fr. 5'000.– verlangt,

– dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission (RKE) des Kantons Basel-Landschaft Nr. 99/1996 vom 30. August 1996, publ. in BStPra, Bd. XIII, S. 501, mit Verweis auf die konstante Praxis des Verwaltungsgerichts),

– dass gemäss § 93 Abs. 2 StG der Zwischenveranlagung die bisherige Hauptveranlagung, vermehrt oder vermindert um die durch die Änderung hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens und Vermögens zugrundegelegt wird, wobei die neu zu erfassenden Teile des Einkommens und Vermögens nach den Regeln bemessen werden, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten (§§ 93 Abs. 3 und 89 StG),

– dass mithin nicht eine umfassende Neueinschätzung stattfindet, sondern nur jene Änderungen des Einkommens und Vermögens zu berücksichtigen sind, die kausale und typische Folge des als Zwischeneinschätzungsgrund anerkannten Ereignisses sind (*Reimann/Zuppinger/Schärrier*, Kommentar zum [analog lautenden] Zürcher Steuergesetz, Bd. III, Bern 1969, § 61 N. 1),

– dass mit anderen Worten zwischen den eingetretenen Einkommens- und/oder Vermögensveränderungen und dem Zwischeneinschätzungsgrund ein natürlicher und überdies adäquater, d.h. nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung typischer Kausalzusammenhang bestehen muss (vgl. StE 1989, B 63.13 Nr. 19),

– dass die Verminderung der steuerbaren Einkommensteile im vorliegenden Fall nur deshalb resultiert, weil infolge der Kapitalaufnahme für den Aktienerwerb Schuldzinsen in Höhe von durchschnittlich Fr. 134'226.– in den Jahren 1995 und 1996 angefallen sind,

– dass der Aktienerwerb nicht adäquat kausal mit dem erfolgten Berufswechsel in Verbindung steht, da ein Unternehmenskauf nicht notwendigerweise einen Berufswechsel bedingt und umgekehrt ein Unternehmenskauf auch ohne Stellenwechsel denkbar ist,

– dass mithin der Aktienkauf und der Berufswechsel nicht einmal in einem notwendigen Kausalzusammenhang (im Sinne einer *conditio sine qua non*) stehen und demzufolge die infolge der Kapitalaufnahme zu bezahlenden Schuldzinsen in casu als Grund für die Vornahme einer Zwischenveranlagung ausser Betracht fallen,

– dass im Übrigen auch nicht erhellt ist, dass beim Rekurrenten ein eigentlicher Berufswechsel stattgefunden hat, nachdem er früher Betriebstechniker in leitender Funktion war und heute Geschäftsführer und Betriebstechniker ist,

– dass der Rekurrent in der fraglichen Periode 1995/96 ein durchschnittliches Erwerbseinkommen von Fr. 233'086.– erzielt hat gegenüber Fr. 207'508.– in der Vorperiode,

– dass der Rekurrent mithin bei einer Gutheissung seines Antrages auf Zwischenveranlagung sogar schlechter gestellt würde,

– dass die Steuerrekurskommission somit einstimmig zum Schluss kommt, dass der vorliegende Rekurs abzuweisen ist,

*wird erkannt:*

Der Rekurs wird abgewiesen.